



Einzureichen bis 31. August d.l.J.

## Antrag um Anerkennung außerschulischer Bildungsträger

Der/Die Unterfertigte \_\_\_\_\_ geboren in  
 \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ und wohnhaft in \_\_\_\_\_ PLZ  
 \_\_\_\_\_, Strasse \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_, in seiner/ihrer  
 Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin des Vereins/der  
 Organisation \_\_\_\_\_, mit Sitz in der Gemeinde  
 \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_, Strasse  
 \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_, Steuernummer  
 \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: Name: \_\_\_\_\_  
 Telefonnummer: \_\_\_\_\_

**ersucht**

den Schulsprengel St. Martin in Passeier

um die Akkreditierung als außerschulischer Bildungsträger laut Beschluss der Landesregierung vom 16. Juni 2015, Nr. 721 und ersucht um die Anerkennung folgender vom Verein/der Organisation angebotenen Tätigkeit als Unterrichtsfreistellung von der Pflichtquote für die Schüler/innen der Grundschule \_\_\_\_\_ oder der Mittelschule \_\_\_\_\_

**Tätigkeit:** \_\_\_\_\_

Hierfür erklärt der/die Unterfertigte im Sinne und mit Wirkung des Artikels 47 des DPR 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen einer Falscherklärung laut Art. 76 des genannten DPR 445/2000 unter eigener Verantwortung, dass

- die Bildungstätigkeit mit dem allgemeinen Bildungsauftrag und den verankerten Leitbildsätzen der Schule und den Rahmenrichtlinien des Landes übereinstimmt;
- es sich um eine organisierte und regelmäßige Tätigkeit während des Schuljahres handelt;
- die Bildungstätigkeit außerhalb der Unterrichtszeiten durchgeführt wird;
- das Bildungsangebot kurz beschrieben und die Termine der Tätigkeiten im Vorfeld abgegeben werden;
- das Bildungsangebot insgesamt mindestens 34 Stunden umfasst, wobei die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen nicht eingerechnet werden darf;

- die Bildungstätigkeit mit qualifizierten und volljährigen Mitarbeitern ausgeführt wird, die keine Vorbestrafung laut Art.600-bis, 600-ter, 600-quarter, 600-quinques oder 609-undecies (Kinder- und Jugendschutzbestimmungen) des Strafgesetzbuches aufweisen;
- es sich nicht um Bildungstätigkeit mit politischer oder parteilicher Ausrichtung handelt;
- die Schüler/innen bei der Bildungstätigkeit über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen;
- die An- oder Abwesenheit der Schüler/innen dokumentiert wird und der Schule bis spätestens 25. Mai zur Kenntnis gebracht wird;
- die Schule vom Verein unmittelbar informiert wird, wenn ein/e Schüler/in das Bildungsangebot im Lauf des Schuljahres nicht mehr besucht;

Die von der Schule durchgeführte Akkreditierung gilt bis auf Widerruf

Datum	Stempel und Unterschrift

**Die Eigenerklärung kann direkt vor dem/der zuständigen Beamten/Beamtin unterzeichnet oder mittels Post eingereicht werden. In letzterem Fall ist eine Fotokopie der gültigen Identitätskarte des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin beizulegen.**

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (LegID. Nr. 196/2003) Rechtsinhaber der Daten ist der Schulsprengel St. Martin. Die übermittelten Daten werden von der Verwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 1 vom 26. Januar 2015 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Schulführungskraft. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen und Anträge nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des LegID. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

**Der Schulverwaltung vorbehalten:**

Der Antrag um Akkreditierung wird:

- angenommen**
- mit folgender Begründung abgelehnt:**

---

Im Auftrag des Schulrates:

St. Martin, \_\_\_\_\_

Tobias Jakob Wachter | Schuldirektor